

BO-Nr. 4761 – 05.08.2019
PfReg. B 2.1

Dekret zur Inkraftsetzung der Ordnung der Stellenkommission

Nachstehende Ordnung der Stellenkommission in der Fassung, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 beschlossen hat, setze ich hiermit in Kraft. Die Ordnung der Stellenkommission wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 5. August 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Ordnung der Stellenkommission

§ 1 – Einrichtung

Die Stellenkommission wird als eigenständige Kommission im Bischöflichen Ordinariat eingerichtet.

§ 2 – Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Stellenkommission besteht aus folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzender: der Generalvikar,
2. Stellvertretender Vorsitzender: die Hauptabteilungsleitung der HA V – Pastorales Personal,
3. Geschäftsführer: die Hauptabteilungsleitung der HA XIV – Personal,
4. Mitglied: die Hauptabteilungsleitung der HA XV – Finanzen und Vermögen.

Die Abteilung Personalverwaltung ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie für die Protokollführung verantwortlich. Die Stellenkommission ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung sowie ein anderes Mitglied in der Sitzung anwesend sind.

§ 3 – Aufgaben

Die Stellenkommission hat folgende Aufgaben:

- Beschluss von Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen diözesaner Angestellter,
- Beschluss von Dienstpostenbeschreibungen und Dienstpostenbewertungen diözesaner Beamtinnen und Beamte mittels analoger Anwendung der Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen diözesaner Angestellter,
- Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Haushaltsmittel zur Förderung von nicht voll leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Entscheidung über Finanzierung des Top-Sharing (zusätzliche 20 % Beschäftigungsumfang),
- Beratung der Stellenplanveränderungen für den Diözesanhaushalt,
- Überwachung der Einhaltung von haushaltswirtschaftlichen Sperren (z. B. Stellenbesetzungssperre) gemäß § 38 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO).

§ 4 – Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Stellenkommission ist wie folgt:

- Die Genehmigung des Protokolls erfolgt im Umlaufbeschluss per E-Mail. Erst wenn alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder dem Protokoll zugestimmt haben, dürfen die Beschlüsse umgesetzt werden.

- Beschlüsse der Stellenkommission werden als Gremiumsbeschluss kommuniziert. Es wird lediglich das Beschlussergebnis mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail an die zuständige Hauptabteilung.
- Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern absehbar ist, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge eine Behandlung in der Sitzung nicht möglich ist oder dringende Anträge nicht bis zur nächsten Sitzung warten können. Ziel ist es, so wenig Umlaufbeschlüsse wie möglich durchzuführen. Das Ergebnis der Umlaufbeschlüsse darf erst nach Genehmigung aller Mitglieder der Stellenkommission kommuniziert werden. Sofern keine Genehmigung im Umlaufverfahren erfolgt, wird der Antrag in die nächste Sitzung der Stellenkommission eingebracht.

§ 5 – Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2019 werden sämtliche Beschlüsse bezüglich der Stellenkommission außer Kraft gesetzt.